

## Geschäftsstelle

Die derzeit gut 90 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Volkswagen-Stiftung bereiten die Beschlüsse des Kuratoriums vor und führen sie aus. Die Geschäftsführung liegt in Händen des vom Kuratorium bestellten Generalsekretärs und der weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung.

Weitere Informationen – etwa zur aktuellen Zusammensetzung des Kuratoriums der Stiftung sowie zu allen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern in der Geschäftsstelle – finden Sie unter [www.volkswagenstiftung.de](http://www.volkswagenstiftung.de).

## Hinweise für die Begutachtung



Wir stiften Wissen



Volkswagen**Stiftung**

## Entstehung

Die VolkswagenStiftung wurde im Jahre 1961 von der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Niedersachsen als eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts gegründet und nahm 1962 ihre Arbeit auf. Sie ist keine Unternehmensstiftung, wie auf Grund ihres Namens gelegentlich vermutet wird.

Gründung, Name und Zweck der Stiftung sind vor dem Hintergrund der besonderen Bedingungen der deutschen Nachkriegszeit zu sehen. In einem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und der Bundesrepublik Deutschland vom November 1959 wurden die Auseinandersetzungen um die nach 1945 ungeklärten Eigentumsverhältnisse am Volkswagenwerk beendet: Man beschloss, eine wissenschaftsfördernde Stiftung zu errichten.

Nach diesem Vertrag wurde die damalige Volkswagenwerk GmbH in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. 60 Prozent des Aktienkapitals wurden durch Ausgabe so genannter Volksaktien in Privateigentum überführt, je 20 Prozent erhielten die Bundesrepublik Deutschland und das Land Niedersachsen. Der Erlös aus der Privatisierung und die Gewinnansprüche auf die dem Bund und dem Land verbliebenen Anteile des Aktienkapitals wurden als Vermögen der neu gegründeten „Stiftung Volkswagenwerk“, wie sie bis 1989 hieß, übertragen. Dahinter stand die Idee, in der noch jungen Bundesrepublik Deutschland eine unabhängige, starke Institution zur Förderung von Wissenschaft und Technik in Forschung und Lehre zu etablieren.

VolkswagenStiftung  
Kastanienallee 35  
30519 Hannover

Telefon 05 11/83 81-0  
Telefax 05 11/83 81-344

[mail@volkswagenstiftung.de](mailto:mail@volkswagenstiftung.de)  
[www.volkswagenstiftung.de](http://www.volkswagenstiftung.de)



**Blick auf die Geschäftsstelle der VolkswagenStiftung in Hannover-Döhren. Seit nunmehr 38 Jahren hat die Stiftung hier ihren Sitz.**

## Die Stiftung und ihre Arbeitsweise

Die VolkswagenStiftung fördert Wissenschaft und Technik in Forschung und Lehre. Dies geschieht mit unterschiedlichen Zielen, Inhalten und Förderinstrumenten im Rahmen wechselnder Förderinitiativen. In der Regel werden Anträge nur berücksichtigt, wenn sie sich einer der bestehenden Förderinitiativen zuordnen lassen – darüber hinaus ist die Stiftung aber auch offen für Außergewöhnliches. Über die Anträge entscheidet die Stiftung drei Mal jährlich in Sitzungen des Kuratoriums. Das Gremium besteht aus 14 ehrenamtlich tätigen Mitgliedern und bildet den Vorstand der Stiftung, der bei seinen Entscheidungen nur an die Satzung gebunden ist. Zwischen den Sitzungen wird in einem schriftlichen Verfahren und innerhalb eines finanziell definierten Rahmens vom Generalsekretär entschieden.

## Gutachten als Entscheidungsgrundlage

Der Entscheidungsfindung durch die Stiftung geht in der Regel eine externe Fachbegutachtung voraus. Je nach Initiative und dem entsprechend hierfür festgelegten Begutachtungsverfahren bittet die Stiftung entweder mehrere Fachleute um schriftliche Einzelgutachten zu jeweils einem Antrag oder lässt die bis zu einem bestimmten Stichtag in einer Initiative eingegangenen Anträge durch eine größere Zahl von Fachleuten in einer Kommission (Gutachterkreis) vergleichend begutachten. Dabei nutzt sie keinen festen Stamm an Gutachterinnen und Gutachtern, sondern wählt jene entsprechend den Erfordernissen eines Antrags beziehungsweise einer Initiative aus verschiedenen Disziplinen, Hochschulen und Instituten aus – auch aus dem außeruniversitären Bereich und dem Ausland.

## Kriterien

Bei der Begründung Ihrer persönlichen Empfehlung ist es für die Stiftung von Interesse, welche Aspekte und Kriterien Sie zu Grunde legen. Anhaltspunkte dafür, worauf es besonders ankommt, gibt das für jede Förderinitiative vorliegende „Merkblatt zur Antragstellung“. Beachten Sie auch, dass sich die Stiftung für Chancengerechtigkeit im Wissenschaftssystem einsetzt. Generell sind für eine strenge und an der Wissenschaftsentwicklung im internationalen Rahmen orientierte Bewertung der Anträge folgende Aspekte wichtig:

### Beitrag zur wissenschaftlichen Entwicklung

Wo ist das Vorhaben innerhalb der Wissenschaftsentwicklung in dem betreffenden Gebiet anzusiedeln, was ist neu und originell an der Vorgehensweise, worin liegt der erwartete Erkenntnisgewinn?

### Schlüssigkeit

Wirkt das in dem Antrag dargestellte Vorhaben hinsichtlich des Wissensstandes, der angestrebten Ziele, der eingesetzten Methoden sowie des Arbeits- und Durchführungsplanes schlüssig?

### Persönliche Qualifikation

Wie sind die Kompetenz der Projektbeteiligten, deren bisherige Publikationsergebnisse unter Würdigung ihrer biografischen Lebensumstände (z. B. Familienphasen) und die für das Vorhaben relevanten Vorarbeiten einzuschätzen?

### Angemessener Aufwand

Ist der geplante Einsatz an Zeit, Personal und Sachmitteln zum Erreichen der Ziele erforderlich? Bei welchen Positionen bieten sich Einsparungen oder Umschichtungen an?

### Anregungen zur Durchführung

Gibt es Hinweise, die bei der Durchführung des Vorhabens helfen könnten und daher im Falle einer Bewilligung anonymisiert an die Antragstellerinnen und Antragsteller weitergeleitet werden sollten?

## Umfang und Abgabe von Gutachten

In der Regel nehmen schriftlich abgegebene Gutachtervoten und deren Begründung ein bis zwei Briefseiten ein. In einfach gelagerten Fällen kann es auch weniger als eine Seite sein. Ein Umfang von drei Seiten wird auch in komplizierten Fällen selten überschritten.

Die Stiftung wäre dankbar, wenn Gutachten innerhalb von sechs Wochen eingehen (gern auch per Fax oder E-Mail). Sehen Sie sich aus zeitlichen, persönlichen oder anderen Gründen nicht in der Lage, die erbetene Stellungnahme abzugeben, sollten Sie dies bitte möglichst rasch mitteilen.

## Mitwirkung in Gutachterkreisen

Die Mitglieder von Gutachterkreisen erhalten die Antragsunterlagen etwa einen Monat vor dem Sitzungstermin. In der Sitzung wird eine Abwägung zwischen unterstützenden und kritischen Voten vorgenommen. Ausführliche schriftliche Wertungen erwartet die Stiftung in der Regel nicht. Gutachterkreise werden in unregelmäßigen Abständen neu zusammengesetzt, um einerseits einer zu großen Arbeitsbelastung und andererseits einer Verfestigung von Meinungen entgegen zu wirken.

## Abschließende Empfehlung

Sowohl schriftliche Gutachten als auch das Ergebnis einer mündlichen Beratung münden im Idealfall in eine eindeutige Empfehlung. Sofern eine Förderempfehlung an Voraussetzungen und Bedingungen geknüpft ist, sollten diese als Grundlage für das weitere Verfahren möglichst klar formuliert werden.

## Vertraulichkeit

Die Stiftung wahrt bezüglich der Begutachtung strikte Vertraulichkeit, um gerade auch in problematischen Fällen ein offenes Votum zu ermöglichen. Wenn im Einzelfall Auszüge aus Gutachten den Antragstellern mitgeteilt werden, geschieht dies in anonymisierter Form.

## Regeln guter Praxis der Begutachtung

Mit Ihrer Gutachtertätigkeit erkennen Sie folgende Regeln guter Praxis als bindend an. Wenn es Ihnen nicht möglich ist, ein Votum im Einklang mit diesen Regeln abzugeben, ist die Begutachtung abzulehnen. Die Ablehnung kann formlos ohne die Angabe von Gründen erfolgen. Einer schriftlichen Verpflichtungserklärung mit Blick auf die Anerkennung der Regeln bedarf es nicht.

- (1) Die Begutachtung folgt den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Alle Angaben entsprechen der Wahrheit und sind nicht darauf angelegt, das geistige Eigentum anderer zu verletzen oder deren Forschungstätigkeit zu beeinträchtigen.
- (2) Mit der Übernahme der Begutachtung wird die Zuständigkeit für wesentliche Aspekte des Antrags erklärt. Erachten sich zu Rate gezogene Fachleute für nicht zuständig, so benachrichtigen sie die Stiftung und vernichten die erhaltenen Antragsunterlagen.
- (3) Fühlen sich zu Rate gezogene Fachleute in der Sache befangen, scheiden sie ebenfalls aus dem Begutachtungsprozess aus und vernichten die Unterlagen. Dies gilt auch bei möglichen Interessenkonflikten.
- (4) Mitglieder von Gutachterkreisen stellen für die Dauer ihrer Gutachtertätigkeit grundsätzlich keine Anträge und halten sich bei der Beteiligung an anderen Anträgen, die der Stiftung zeitgleich zur Begutachtung vorgelegt werden, zurück.
- (5) Die befürwortende oder ablehnende Empfehlung berücksichtigt neben der fachwissenschaftlichen Abwägung auch die in der jeweiligen Förderinitiative geltenden Anforderungen, Ziele und Einschränkungen gemäß dem „Merkblatt zur Antragstellung“.
- (6) Die Gutachter und Gutachterinnen behandeln die ihnen übermittelten Anträge vertraulich und leiten sie nicht an Dritte weiter.